

Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe

Vorsitzende

Gertrud Stöcker
c/o DBfK-Bundesverband
Alt- Moabit 91, 10559 Berlin

Tel.: 030 – 219 157 - 0
Fax 030 – 219 157 - 77
Email: stoecker@dbfk.de

18. April 2018

Stellungnahme

Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe
(Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV)

Berlin, 18. April 2018
Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe (DBR)
Alt-Moabit 91, 10559 Berlin
Tel. 030 219157 0, Fax 030 219157 77
info@bildungsrat-pflege.de

Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe

Der DBR begrüßt sehr, dass der Entwurf zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung jetzt vorliegt. Die eingehenden und ausführlichen Begründungen zu den einzelnen Vorschriften erleichtern das Verständnis der zum Teil sehr umfangreichen Vorschriften erheblich. Dafür ist den Verfassern des Entwurfs zu danken. Der DBR ist sich bewusst, dass die Erstellung des Entwurfs auch insofern besonders anspruchsvoll war, als mit der Kompetenzorientierung der Ausbildung und Prüfung und mit der Einführung einer hochschulischen Pflegeausbildung rechtliches Neuland betreten worden ist, für das keine Regelungsvorbilder existieren.

Die Inhalte zur Operationalisierung der fachschulischen, hochschulischen und praktischen Ausbildung in den Anlagen 2-4, werden von uns grundsätzlich für gut befunden. Dies gilt mit Einschränkungen für die Anlage 1, insbesondere für die fachlich nicht begründbare, aber politisch gewollte doppeldeutige Nutzung. Wesentliche Bedenken treffen auch die Anlage 5. Diese hat entgegen den Kompetenzen einer Erstausbildung laut Gesetz vertiefende, erweiterte und spezialisierte Kompetenzen des § 37 Abs. 3, zum Beispiel hochkomplexe Pflegesituationen bzw. Pflegebedarfe, zur Grundlage. Zu begrüßen ist, dass diese in relativierter Form im Hinblick auf anbahnende Kompetenzen ausgewiesen sind. Diese Kompetenzen sind Gegenstand einer weiterführenden Qualifikation z.B. auf Masterebene.

Auch die für die berufliche Ausbildung relevanten Prüfungsvorschriften sind grundsätzlich gut gelungen. Bei der hochschulischen Pflegeausbildung ist der Spagat zwischen hochschulischer und staatlicher Prüfung und den jeweiligen Besonderheiten der Prüfungsarten angemessen bewältigt worden. Die diesbezüglichen Belange der Hochschulen bei der Herstellung einer faktischen und rechtlichen Einheit von staatlicher Prüfung und hochschulischer Prüfung sind durchaus weitgehend im Sinne der Anliegen der Hochschulen berücksichtigt worden. Die Umsetzungshinweise für die mündliche, schriftliche und praktische Prüfung sollten für die berufliche und hochschulische Ausbildung konsentiert werden.

Die Aufgaben der Fachkommission sind nachvollziehbar und transparent.

Wir hoffen sehr, dass trotz der umfangreichen und komplexen Regelungen der parlamentarische Prozess zügig eingeleitet und durchgeführt werden kann. Der vorliegende Entwurf zur PflAPrV ist ein wichtiger Schritt auf diesem Weg.

Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe

Änderungsbedarf:

Bei den nachfolgenden Vorschriften besteht aus DBR-Sicht Änderungsbedarf.

Zu § 1 Inhalt und Gliederung der Ausbildung

Abs. 4 (neu)

Zu übernehmen ist der Text von der hochschulischen Ausbildung in § 31 Abs. 3, um über diese Vorschrift die Gleichstellung von Auszubildenden und Studierenden zu sichern.

Der DBR empfiehlt:

(4 neu) Den Auszubildenden dürfen im Rahmen der Praxiseinsätze nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der Auszubildenden angemessen sein.

Zu § 1 Abs. 4 Satz 1 Fehlzeiten

Der DBR empfiehlt den Nebensatz „Umfang von 25 Prozent der Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten“ zu streichen.

Zu § 3 Abs. 5 praktische Ausbildung – Ausbildungsnachweis:

Das BIBB soll einen Ausbildungsnachweis im Benehmen mit der Fachkommission erstellen. Die bisher bekannten vom BIBB erstellten Ausbildungsnachweise, die z. B. in den kaufmännischen und gewerblich-technischen Berufen üblich sind und bei denen lediglich eine Dokumentation von Tätigkeiten erfolgt, sind nicht auf die Pflege übertragbar.

Der DBR empfiehlt ein Portfolio, das außerdem mit regelmäßigen Lernberatungsgesprächen verknüpft wird. Um Assoziationen und Verwechslungen mit dem „Ausbildungsnachweis“ nach BBiG zu vermeiden, schlagen wir den Begriff „Nachweis der praktischen Ausbildung“ vor.

Zu § 4 Abs. 3 Praxisanleitung – Qualifizierung:

Die Qualifizierung ist an §§ 4 und 5 PflBG, respektive § 37 Abs. 3 auszurichten. Das gilt ebenso für die Praxisanleiter*innen in der beruflichen und hochschulischen praktischen Ausbildung.

Der DBR empfiehlt neben der Berufszulassung (berufliche und hochschulische Erstausbildung):

Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe

- Die berufspädagogische Weiterqualifizierung (wissenschaftsbasiert Ausrichtung auf problem-, erfahrungs- und handlungsorientiertes Lernen und Vermittlung pädagogischer, psychologischer und rechtlicher Zusammenhänge zu vermitteln).
- Die Weiterbildung hat auf akademischem Niveau (Umfang von 180 Credits) i.S. eines konsekutiven, auf Berufspädagogik ausgerichteten Studiengangs (Bachelor) zu erfolgen.
- Die fachpraktischen und theoretischen Themen sind nach dem Erwerb der Zusatzqualifikation kontinuierlich durch gesonderte Fortbildungsmaßnahmen auf dem aktuellen Stand zu halten.

Eine Unterscheidung in der Qualifikation zwischen Praxisanleitern der beruflichen und der hochschulischen Ausbildung ist im Sinne von §4 und 5 PflBG nicht geboten.¹

Zu § 7 Zwischenprüfung:

Das Verfahren der ausgewiesenen Zwischenprüfung als eigenständige Prüfung ohne Konsequenzen ist überflüssig und als solches abzulehnen. Die Differenzierung in Etappen ist auf der Kompetenzebene nach zwei Jahren fast gar nicht möglich². Ein solches Verfahren ist nicht Sinn einer Prüfung. Sie sollte immer im Zusammenhang einer Schrittabfolge in der Kompetenzaneignung stehen und zugleich auch perspektivisch die Eignung für den angestrebten Berufsabschluss abbilden.

Die Doppelfunktion der in der Verordnung ausgewiesenen Prüfung ist somit widersprüchlich. Einerseits soll sie an eine staatliche Prüfung heranführen (Probepfprüfung?), andererseits soll das Leistungsbild für den Prüfling je nach Landesrecht Grundlage sein, eine Pflegeassistenten- oder -helferausbildung anerkannt zu bekommen.

Diese Form von Zwischenprüfung im Kontext von Jahreszeugnissen und Vornoten sind technisch fördernd ausgerichtet auf das Gesamtbestehen der Ausbildung. Das sollte aber nicht so weit gehen, dass der Qualitätsanspruch der Ausbildung beeinträchtigt wird.

Die Teilnehmer/-innen einer Pflegeausbildung werden bereits in den ersten zwei Jahren auf ihr späteres Aufgabenprofil als Pflegefachpersonen (u.a. Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs; Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses) und nicht als Pflegeassistenten/-innen vorbereitet. Damit fehlen ihnen die spezifischen Kompetenzen und das für die Tätigkeit eines/einer Pflegeassistenten/-in typische Rollenverständnis. Wird die Ausbildung nach zwei Jahren abgebrochen, sind die Absolventen/-innen nicht auf ihr späteres Aufgabenprofil eingestellt, was dazu führen könnte, dass sie ihre Kompetenzen überschätzen.

¹ Pflegeausbildung vernetzend gestalten – ein Garant für Versorgungsqualität (2017). Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe (DBR). Berlin

² Lediglich die Hygienekompetenz ist abgeschlossen.

Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe

Die Inhalte einer Pflegeausbildung und die Inhalte einer Assistentenausbildung sind von der Bildungssystematik her nicht miteinander zu vermengen. Helferausbildungen sind zielorientiert und curricular anders auszurichten und liegen in der Verantwortung der Bundesländer.

Angesichts der Bedeutung der Heilberufe für den Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger sind derartige Vorschläge äußerst problematisch. Für den DBR ist auch diesbezügliche Sichtweise des Bundesgesetzgebers im PflBG nicht nachvollziehbar.³

Der DBR empfiehlt eine Gesamtbewertung aus den Noten der Jahreszeugnisse als Grundlage und den Noten einer zeitnahen Praxisanleitung und Praxisbegleitung zu erstellen. So erhalten die zu prüfenden und zu bewertenden Anteile der theoretischen und praktischen Ausbildung ein Gleichgewicht.

Gemäß dem Ergebnis ist für alle Auszubildenden ein „Fördergespräch“ anzubieten, für „Gefährdete“ soll das verpflichtend sein. Der für die Unterrichtenden erforderliche erhebliche Zeitaufwand für Zwischenprüfungen sollte zugunsten von pädagogischer Arbeit und einer Erhöhung der Praxisbegleitung reduziert werden.

Zu § 17 Abs. 5, Satz 1 Praktischer Teil der Prüfung

Die Wortwahl „Pflegeplanung“ ist pflegewissenschaftlich nicht korrekt.⁴ Entgegen eines in der nichtwissenschaftlichen Literatur weitverbreiteten Irrtums ist Pflegeplanung kein Schriftstück, sondern ein Vorgang. Das Ergebnis der Pflegeplanung ist ein Pflegeplan, wie aus einer Urlaubsplanung ein Urlaubsplan entsteht.

Richtig heißt es an anderer Stelle der PflAPrV, nämlich im Kommentar zu § 37, Abs. 5 auf Seite 109, Zeilen 4-6, für die Pflegeplanung (als Vorgang) sei eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

Der DBR empfiehlt: Die Aufgabenstellung soll die Prüflinge fordern, ihre Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen Erhebung des Pflegebedarfs, der Planung der Pflege, der Durchführung der erforderlichen Pflege und der Evaluation des Pflegeprozesses sowie im kommunikativen Handeln in der Qualitätssicherung bzw. der Reflexion und Begründung ihres Handelns unter Be-

³ Eine Lösung wäre die Realisierung der Empfehlung aus dem Konzept „Pflegebildung offensiv“ des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe: eine zweijährige Ausbildung „zur Gesundheits- und Pflegeassistentin / zum Gesundheits- und Pflegeassistenten“ an einer Berufsfachschule nach Landesrecht. Diese berechtigt in Folge zum Zugang in eine Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann, allerdings ohne Anspruch auf Verkürzung der Ausbildung, vgl. Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe (DBR) (2007): *Pflegebildung offensiv*, München (Elsevier).

⁴ Standardlehrbücher „Pflegeplanung“ (der Klassiker von Fiechter/Meier) und „Pflegeplanung leicht gemacht“ (Budnik/Kreikenbaum/Lay; seit 10 Jahren das renommierteste Lehrbuch zum Thema im deutschsprachigen Raum) ausführen, muss es „Ausarbeitung des Pflegeplans“ heißen.

Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe

weis zu stellen. Zu dieser Aufgabenstellung bereiten die Prüflinge die Prüfung selbständig schriftlich vor (Zeit: 120 Minuten). Diese schriftliche Ausarbeitung dokumentiert, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, das Pflegehandeln fall- und situations- sowie zielorientiert zu strukturieren und zu begründen. [...]“ Vor der schriftlichen Ausarbeitung ist dem Lernenden Gelegenheit für eine Pflegebedarfs-erhebung ohne Aufsicht zu geben.

Der § 37 für die hochschulische Ausbildung ist entsprechend anzugleichen.

Zu § 30 Abs. 2 Inhalt und Gliederung der hochschulischen Ausbildung

Der Bildungsrat empfiehlt in diesem Kontext: Eine Stundenregelung für den pädiatrischen Einsatz einzuführen.

Zu Anlage 7

Es bedarf der Klärung, ob bei der Nennung des Vertiefungseinsatzes im Ausbildungsvertrag tatsächlich fünf Vertiefungseinsätze möglich sind (stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Akut-/Langzeitpflege ggf. mit Ausrichtung, pädiatrische Versorgung und psychiatrische Versorgung)?